

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 03.05.2024

Seite 211

Nr. 39

---

## Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen Vom 30. April 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen vom 03.08.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 567 / Nr. 95) wird wie folgt geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. In **Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter „der Anmeldephase in der 5./6. Vorlesungswoche“ gestrichen.
2. **Absatz 3** wird wie folgt geändert:
  - a. Nach Buchstabe b) wird der folgende Buchstabe c) angefügt:

„Studierende, die mit Ausnahme des Moduls „Softwareentwicklung und Programmierung (SEP)“ zum Ende des Sommersemesters 2023 alle Leistungen aus dem Pflichtbereich Informatik (d.h. Datenbankmanagementsysteme, Einführung in die Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen, Modelle der Informatik und Einführung in das Software Engineering) erbracht haben, können – nach anschließendem Bestehen von SEP - die überschüssigen 3 Credits von SEP bei Ausschöpfung des Moduls Schlüsselqualifikationen im Vertiefungsstudium auf das Modul Studium Liberale anrechnen lassen.“
  - b. Nach dem ersten Satz wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 28.02.2024.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 30. April 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

